

Bürgerentlastungsgesetz

1 Allgemeines

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung können ab dem Jahr 2010 diejenigen Beiträge zur Krankenversicherung als Sonderausgaben abgesetzt werden, die erforderlich sind, um das durch das SGB XII bestimmte sozialhilfegleiche Versorgungsniveau zu erlangen (= Basisleistungen).

Für Vorsorgeaufwendungen erhalten alle Arbeitnehmer eine Vorsorgepauschale, die bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeitet ist und die den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in pauschaler Form steuerfrei stellen soll. Die Vorsorgepauschale entspricht bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (sonstige Vorsorgeaufwendungen) sowie dem abziehbaren Teil der Rentenversicherungsbeiträge. Bei Arbeitnehmern, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen (z.B. Beamte) werden nur die sonstigen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Der Teil für die Rentenversicherungsbeiträge wird durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung nicht geändert.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird bis zum 31.12.2009 ein Betrag in Höhe von 11% des Arbeitslohns - höchstens 1.500,- € (3.000,- € in Stkl.III) für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird das aktuelle Recht im Bereich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen modifiziert:

**Als Mindestvorsorgepauschale werden ab dem Jahr 2010
→ 12% des Arbeitslohns, höchstens 1.900,- € (3.000 € in der Steuerklasse III),
berücksichtigt.**

Für Vorsorgeaufwendungen ist aufgrund der o. g. Berücksichtigungen der Beiträge weiterhin keine Beantragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte nach § 39a EStG vom Gesetzgeber vorgesehen. Entstehen höhere Aufwendungen, die im Rahmen der hierfür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge abzugsfähig sind, können diese bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

2 Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer

Der Teilbetrag für die gesetzliche Krankenversicherung wird auf der Grundlage des Arbeitslohns (unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Krankenversicherung) und des ermäßigten Beitragssatzes für die Kranken- und Pflegeversicherung berechnet. Dies gilt für **pflichtversicherte und freiwillig versicherte** Arbeitnehmer.

Der Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung wird auf der Grundlage des Arbeitslohns (unter Berücksichtigung der BBG Kranken- und Pflegeversicherung) und des Beitragssatzes für die soziale Pflegeversicherung berechnet.

Sind die hieraus geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als die **Mindestvorsorgepauschale**, werden auch im Lohnsteuerabzugsverfahren die höheren Beiträge berücksichtigt.

Die Krankenkassen versenden z.Z. an ihre Versicherten „Bescheinigungen der Versorgungsaufwendungen nach § 10 Abs 1 Nr. 3 EStG“. Diese müssen entgegen der Information in dieser Bescheinigung nicht dem Arbeitgeber (hier dem Dienstleister Personal Service Telekom) vorgelegt werden, da eine Berücksichtigung für die pflichtversicherten und freiwillig versicherten Arbeitnehmer ab 2010 im Lohnabrechnungsverfahren wie o.a. automatisch erfolgt.

3 Privat versicherte Arbeitnehmer/Beamte

Anders als bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern sind dem Arbeitgeber bei privat versicherten Arbeitnehmern/Beamten die Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Basisversorgung) nicht in allen Fällen bekannt (z.B. Beamte/Selbstzahler). In jedem Fall wird die o. g. Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt.

Privat versicherte Arbeitnehmer /Beamte können ihrem Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (auch für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten) zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug nachweisen, was der Wirkung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte gleichkäme.

Entsprechende formlose Anträge mit den Nachweisen über die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung („Bescheinigung der Versorgungsaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG“) reichen Sie bitte auf den bekannten Wegen beim Personal Service Telekom ein. Dabei beachten Sie bitte:

Dies ist nur zu erwägen, wenn

entweder die Beiträge die Höchstbeiträge aus der Mindestvorsorgepauschale (1.900,- € in den Stkl. I, II, IV, V, VI bzw. 3.000,- € in der Stkl. III) übersteigen

oder

der steuerpflichtige Jahresarbeitslohn 15.834 € (in Stkl. III 25.000 €) unterschreitet und zugleich die Aufwendungen für die Basisversorgung Kranken- und Pflegeversicherung höher sind als 12% des Jahresarbeitslohns.

Zu den individuellen Auswirkungen für den einzelnen Mitarbeiter und zur Frage, ob es ratsam ist, die über die Höchstbeiträge hinausgehenden Beiträge geltend zu machen, kann der Personal Service Telekom keine Aussagen treffen. Haben Sie in dieser Richtung Beratungsbedarf, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. einen Lohnsteuerhilfeverein. Auf jeden Fall besteht immer die Möglichkeit, höhere Aufwendungen, die im Rahmen der hierfür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge abzugsfähig sind, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen.